

99072003026000, 99072003026000

Unterhaltsansprüche beurkunden lassen

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/214397944/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99072003026000, 99072003026000
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltsansprüche beurkunden lassen
Leistungsbezeichnung II	Unterhaltsvorschuss beantragen um einen finanziellen Vorschuss zu erhalten falls der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlen will oder kann (gilt auch im Falle des Todes des Partners / der Partnerin). • Beistandschaft beantragen um Unterhaltsansprüche festzulegen und gegebenenfalls zu beurkunden und um Unterstützung zu erfahren diesen Unterhalt einzufordern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Getrenntlebend mit Kind, Unterhalt, AÜG, Beistandschaft, Tod eines Elternteils, Unterhaltsvorschuss, UVG, getrenntlebend, Trennung, alleinerziehend, Unterhaltsanspruch, Sorgerecht
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Kindesunterhalt (072)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1712.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html
Teaser	Wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt leistet, können Sie bei der Beistandschaft Unterstützung erfahren und die Unterhaltspflicht beurkunden lassen. Die Unterhaltsvorschussstelle kann Ihnen direkt finanziell helfen und einen Vorschuss oder Ersatz des Unterhalts leisten.
Volltext	<p>Befinden Sie sich als alleinerziehender Elternteil in der Situation, dass der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt, dann können Sie sich an die Beistandschaft wenden. Diese bietet Ihnen Unterstützung und kann den Unterhalt festsetzen lassen. Die Unterhaltsvorschussstelle kann den Unterhalt vorschießen oder in einigen Fällen komplett ersetzen.</p> <p>Auch wenn der Vater die Vaterschaft nicht anerkennen will, kann die Mutter des Kindes eine Beistandschaft des Jugendamtes zur Feststellung der Vaterschaft einrichten und bei erfolgreicher Feststellung dann den Unterhalt einfordern.</p>

Modul

Sachverhalt

Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu leisten. Leistet ein Elternteil keinen Unterhalt, so kann derjenige Elternteil eine Beistandschaft einrichten, bei dem das Kind lebt. Die Beistandschaft kann den Unterhaltsanspruch festlegen und eventuell beurkunden. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Wenn feststeht, in welcher Höhe der Unterhalt zu zahlen ist, sollte diese Unterhaltsverpflichtung festgeschrieben werden. Die Festschreibung erfolgt in Form einer besonderen Urkunde durch die Urkundsperson im Jugendamt. Diese besondere Urkunde nennt man Unterhaltstitel. Wird der Unterhalt nicht gezahlt, kann auf Grundlage des Unterhaltstitels sofort eine Zwangsvollstreckung beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden.

Zahlt der andere Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt, wird Ihrem Kind Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gewährt.

So viel Geld können Sie aktuell bekommen (Stand: Januar 2025):

- für Kinder bis 5 Jahre bis zu 227,00 EUR pro Monat
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 299,00 EUR pro Monat
- für Kinder von 12 bis 18 Jahren bis zu 394,00 EUR pro Monat. Hier gelten besondere Voraussetzungen.

Wäre der andere Elternteil durchaus in der Lage, den Unterhalt für Ihr Kind zu zahlen, handelt es sich um einen Vorschuss auf den Unterhalt, den sich die Unterhaltsvorschussstelle von dem eigentlich unterhaltspflichtigen Elternteil umgehend zurückholt.

Wenn der andere Elternteil nicht in der Lage und deshalb auch nicht verpflichtet ist, den Unterhalt für Ihr Kind zu zahlen, wird eine Ausfallleistung gezahlt.

Für ausländische Staatsangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit von Mitgliedsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz besitzen, muss die Anspruchsberechtigung im Einzelfall

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<p data-bbox="507 371 727 405">geprüft werden.</p> <p data-bbox="507 439 1007 472">Zur Einrichtung einer Beistandschaft</p> <ul data-bbox="507 517 1254 775" style="list-style-type: none"> • Personalausweis des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin • Gegebenenfalls Kontoverbindungsdaten • Geburtsurkunde des Kindes • Ferner sind alle bereits vorhandenen Unterlagen hilfreich, wie etwa Schreiben eines Anwalts, Unterhaltstitel <p data-bbox="507 819 1198 853">Zur Beantragung von Unterhaltsvorschuss/-ersatz:</p> <ul data-bbox="507 898 1254 1675" style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin • Geburtsurkunde des Kindes • Sofern vorliegend: Unterhaltstitel, Gerichtbeschluss oder -urteil oder Nachweis über die Zustellung der Unterhaltsklage • Kontoverbindungsdaten zur Überweisung des Vorschusses beziehungsweise der Ersatzleistung • Nachweis über den Trennungszeitpunkt oder die Scheidung • Gegebenenfalls Aufenthaltstitel • Kindergeldnachweis • Gegebenenfalls Sorgerechtsentscheidung oder Sorgerechtserklärung • Gegebenenfalls Vaterschaftsanerkenntnis • Sofern vorliegend: (Mahn-)Schreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen des Kindes • Gegebenenfalls Nachweise über Einkünfte aus Vermögen des Kindes (Zinsen und ähnliches) und Arbeit des Kindes (zum Beispiel Ausbildungsvergütung)
Voraussetzungen	<ul data-bbox="507 1715 1254 1783" style="list-style-type: none"> • Das Kind muss noch minderjährig sein. • Sie sind alleinerziehend und Ihr Kind lebt bei Ihnen. <p data-bbox="507 1827 991 1861">Zusätzlich bei Unterhaltsvorschuss:</p> <ul data-bbox="507 1906 1254 2045" style="list-style-type: none"> • Der andere Elternteil kann oder will keinen Unterhalt zahlen (zum Beispiel durch Tod, Arbeitslosigkeit oder andere Umstände). • Für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres gilt

Modul	Sachverhalt
	<p>die zusätzliche Voraussetzung, dass diese selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind, beziehungsweise durch die Unterhaltsvorschusszahlung aus dem SGB II-Bezug herausfallen oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug eigene Einkünfte in Höhe von mindestens 600,00 EUR brutto monatlich erzielt.</p>
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Beistandschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beistandschaft kann persönlich eingerichtet oder über einen schriftlichen, formlosen Antrag beantragt werden. • Meist ist eine persönliche Vorsprache zur Einrichtung einer Beistandschaft sinnvoll. Hierzu wird ein Termin vereinbart, der meist 30 bis 60 Minuten dauert. <p>Unterhaltsvorschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Antragstellung erfolgt über ein Formblatt, welchem sämtliche relevante Unterlagen hinzugefügt werden müssen.
Bearbeitungsdauer	<p>Beistandschaft: • Nach einer persönlichen Besprechung (30 bis 60 Minuten) erfolgt die Bearbeitung Ihres Anliegens. Die Bearbeitungsdauer hängt dabei von den dafür notwendigen Maßnahmen ab. In der Regel ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 3 Wochen zu rechnen.</p> <p>Unterhaltsvorschuss: • Nach Einreichung eines vollständigen Antrags erfolgt die Bearbeitung umgehend.</p>
Frist	<p>Der Antrag kann bereits vor Geburt des Kindes gestellt werden: Entweder wenn der Vater noch ermittelt werden muss oder bereits absehbar ist, dass kein Unterhalt geleistet wird. Das Kind muss noch minderjährig sein.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen Beurkundung • Wenn ein Elternteil keinen Unterhalt zahlen kann oder will (auch nach Versterben des/der Partners/in), kann die Unterhaltsvorschussstelle einen Vorschuss leisten und gegebenenfalls das Geld bei dem säumigen Elternteil zurückholen. • Wenn der Vater eines Kindes unbekannt ist, kann mit Hilfe der Beistandschaft ein Vaterschaftstest durchgesetzt werden. • Sind die Elternteile bekannt, aber ein Elternteil leistet keinen Unterhalt, unterstützt die Beistandschaft den Elternteil in dessen Obhut sich das Kind befindet. • Die Beistandschaft kann die Unterhaltshöhe ermitteln und gegebenenfalls beurkunden. Anträge auf Beistandschaft können schon vor Geburt eines Kindes gestellt werden. • Zuständig ist das für den Wohnort zuständige Jugendamt.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Jugendamt.
Zuständige Stelle	Jugendamt
Formulare	Beistandschaft: keine Unterhaltsvorschuss: keine
Ursprungsportal	Have maintenance claims notarized, Unterhaltsansprüche beurkunden lassen